
Weiterbildungsgesetz (WBG)

vom 02.02.2001 (Stand 01.07.2001)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Vorliegendes Gesetz bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung, der im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentfaltung und der harmonischen Entwicklung unserer Gesellschaft grosse Bedeutung zukommt.

² Das Gesetz enthält die Bestimmungen in bezug auf Unterstützung, Förderung und/oder Einführung von Aktivitäten, namentlich innovativen Charakters, im Bereich der Weiterbildung.

Art. 2 Definition

¹ Die Weiterbildung umfasst einen Massnahmenkatalog mit folgenden Möglichkeiten:

- a) Ergänzung der Ausbildung auf obligatorischer Stufe, Sekundarstufe II und tertiärer Stufe;
- b) Ergänzung einer bereits absolvierten Ausbildung;
- c) Aneignung von Wissen und persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen;
- d) Förderung der bereits erworbenen Kompetenzen (Validierung).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

417.4

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Das Gesetz ist anwendbar für alle Weiterbildungsbereiche, die nicht durch spezifische eidgenössische oder kantonale Bestimmungen geregelt sind.

Art. 4 Gleichheitsprinzip

¹ Die Gleichstellung von Frau und Mann im Weiterbildungsbereich ist gewährleistet.

² Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes gelten für beide Geschlechter.

2 Grundsätzliches

Art. 5 Handlungsweise des Staates

¹ Der Staat handelt nach folgenden Grundsätzen:

- a) er evaluiert die Bedürfnisse im Weiterbildungswesen und trifft geeignete Massnahmen;
- b) er achtet auf die Qualität der angebotenen Weiterbildung und fördert die Entwicklung von Mitteln zur Anerkennung und Validierung der erworbenen Kenntnisse;
- c) er fördert namentlich Weiterbildungsmassnahmen für benachteiligte Sozial- oder Berufsgruppen;
- d) er fördert Massnahmen für Personen, die den beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg planen;
- e) er erleichtert den Zugang zur Weiterbildung, besonders in den abgelegenen Gebieten;
- f) er fördert namentlich zwischen den Sprachgebieten die Koordinierung der Aktivitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Eigenheit;
- g) im Bedarfsfall organisiert er die Einrichtung der nötigen Weiterbildungskurse oder erteilt ein entsprechendes Mandat an eine öffentliche oder private Organisation.

² Die Unterstützung des Staates ist subsidiär und berücksichtigt das Angebot des Privatsektors.

Art. 6 Kursteilnehmer

¹ Die Erwachsenen nehmen freiwillig und in eigener Verantwortung an den Weiterbildungskursen teil.

3 Organe**Art. 7** Staatsrat

¹ Nötigenfalls ergreift der Staatsrat folgende Massnahmen:

- a) er fördert im Allgemeininteresse liegende Bildungsaktionen, mittels Subventionen. Letztere sind an entsprechende Leistungsmandate gebunden;
- b) er stellt den Weiterbildungsträgerschaften gewisse kantonale Einrichtungen zur Verfügung;
- c) er gewährleistet den Ausbau der Erwachsenenbildung, stellt der Öffentlichkeit und den Ausbildungsveranstaltern eine Datenbank mit dem gesamten Walliser Bildungsangebot zur Verfügung und fördert die öffentlichen Bibliotheken, Informations- und Dokumentationszentren;
- d) er sieht falls möglich mit privaten oder andern öffentlichen Einrichtungen Ausbildungsaktionen vor, schliesst sich interregionalen, interkantonalen oder internationalen Erwachsenenbildungsorganisationen an und beteiligt sich an deren Projekten;
- e) er unterstützt Aktionen zur Aus- und Weiterbildung der Kursleiter (Ausbildung der Ausbilder);
- f) er fördert die Entwicklung und Anwendung neuer Lehr- und Lernmethoden im Weiterbildungsbereich, insbesondere die Fernstudien.

² Die in diesem Gesetz verankerten Massnahmen dürfen in der Regel nicht mit privaten Weiterbildungsangeboten in Wettbewerb stehen.

Art. 8 Departement

¹ Das für die Bildung zuständige Departement (nachstehend: Departement) ist für die Koordinierung der Erwachsenenbildung zuständig.

² Es sichert die Verbindung zwischen den Berufsgruppen, den privaten und öffentlichen Einrichtungen und den Bildungsinstitutionen.

³ Es gewährleistet ferner die Verbindung zwischen dem Bund und den anderen zuständigen kantonalen Departementen.

417.4

⁴ Es kann in einzelnen Teilbereichen Koordinationsaufgaben an Regionalan-
tennen delegieren.

Art. 9 Kantonaler Weiterbildungsausschuss

¹ Der Staatsrat ernennt einen aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern beste-
henden kantonalen Ausschuss für Erwachsenenbildung, welcher die betrof-
fenen Kreise vertritt. Er konstituiert sich selbst.

² Er prüft die sich im Erwachsenenbildungsbereich im Zusammenhang mit
diesem Gesetz ergebenden Fragen und unterbreitet dem Departement
bzw. dem Staatsrat im Rahmen der kantonalen Richtlinien diesbezügliche
Vorschläge. Er verfasst einen jährlichen Bericht zu Händen des Staatsrates
und der interessierten Kreise.

³ Er nimmt Stellung zu Unterstützungsgesuchen.

Art. 10 Rolle der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können alle der Weiterbildung Erwachsener dienenden
Verbindungen mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen tref-
fen.

² Die Gemeinden sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihre Infra-
struktur zur Verfügung zu stellen.

³ Die Regionen oder Gemeinden können einen Ansprechpartner einsetzen,
der die Kontakte zum Departement gewährleistet.

4 Administrative und finanzielle Bestimmungen sowie Schlussbestimmungen

Art. 11 Finanzielle Unterstützung

¹ Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der Weiterbildung für Er-
wachsene.

² Die Beteiligung hängt vom öffentlichen Interesse, von der Art der Weiter-
bildungsaktion und von einem Kostenbeitrag des Teilnehmers ab.

³ Der Grosse Rat bestimmt anhand des Mehrjahresplans die in das Budget
aufzunehmenden Kredite.

⁴ Sofern es nötig und zweckmässig ist, kann der Staatsrat im Rahmen von Beschlüssen zeitlich befristete Sonderaktion und -massnahmen zu Gunsten der Weiterbildung für ein bestimmtes Zielpublikum treffen.

⁵ Er kann für ein bestimmtes Zielpublikum Weiterbildungs-Schecks ausstellen, oder einen Weiterbildungsfonds schaffen.

Art. 12 Ausführungsreglement

¹ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für das vorliegende Gesetz.

Art. 13 Beschwerde

¹ Gegen getroffene Entscheide in Anwendung dieses Gesetzes kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Die Entscheide des Staatsrates können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege regelt das Verfahren.

Art. 14 Anwendung und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat sorgt für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

417.4

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
02.02.2001	01.07.2001	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2001 f 51, 361 d 52, 367

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	02.02.2001	01.07.2001	Erstfassung	RO/AGS 2001 f 51, 361 d 52, 367